

Satzung

für den Verein FreiRaumBildung Usedom e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „FreiRaumBildung Usedom e.V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Usedom OT Gellenthin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereines ist die Schaffung von Bildungsangeboten für Kinder und Erwachsene im Sinne einer freiheitlich-demokratischen Grundhaltung und einer allseitigen Persönlichkeitsentwicklung. Der Verein unterstützt dabei die Entwicklung von reformpädagogischen Konzepten.

Wir leben im Grenzgebiet zu unserem Nachbarland Polen. Daher fördert und unterstützt der FreiRaumBildung Usedom e.V. grenzüberschreitende Bildungsprojekte.

Die Satzungszwecke werden durch den Verein verwirklicht, insbesondere durch:

- Gründung und Betrieb von Kindertagesstätten und Ersatzschulen, welche von den Lernenden unabhängig von den finanziellen und sozialen Verhältnissen der Eltern besucht werden können
- Schulung und Fortbildung von MitarbeiterInnen und HelferInnen
- Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen
- Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterial und Publikationen
- Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Vereins entsprechen
- Förderung des Umweltbewusstseins und des Umweltschutzes unter anderem durch Baumpflanz- und Müllsammelaktionen und Seminare zur Förderung des Umweltbewusstseins
- Förderung der Jugendhilfe durch die Veranstaltung und Organisation von außerschulischen Bildungsangeboten für Lernende

Der Verein ist bestrebt, von der zuständigen Behörde als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe anerkannt zu werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzmittel kommen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen zustande.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können jedoch für Tätigkeiten zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand

und hängt ab von der finanziellen Situation des Vereins.

4. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Sachkosten und Fahrtkosten sind erstattungsfähig.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein darf zweckgebundene Rücklagen für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke bilden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Jede natürliche und juristische Person, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen möchte, kann Mitglied des Vereins werden. Ebenso möglich ist die Fördermitgliedschaft, die jedoch nicht zu einer Wahl- und Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung führt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch ein schriftliches Aufnahmeformular beantragt. Der Vorstand beschließt über den Antrag.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt und auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt des Mitgliedes
 - b) durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
 - c) durch Streichung wegen Zahlungsrückständen bei den Mitgliedsbeiträgen. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
 - d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt.
Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand ist dies dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat eine Einspruchsfrist von einem Monat, der schriftlich beim Vorstand einzureichen ist. Daraufhin entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Einspruch mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied. Gründungsmitglieder können nur mit einer 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schuljahresende möglich. Er erfolgt in der Wahrung einer Frist von 1 Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand.
7. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beträgt mindestens 2 Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Der Vorstand kann aus besonderen Gründen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Die Einberufung kann ebenso durch mindestens 20 Prozent der Mitglieder verlangt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitz geleitet. Sollten beide verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung aus ihrer Mitte.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Erschienenen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht anwesende Mitglieder haben die Möglichkeit ihr Stimmrecht durch eine Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied zu übertragen.
7. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
8. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des neuen Vorstandes und von mindestens 2 Kassenprüfer
 - d) Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder
 - e) Beschluss über die Beitragsordnung und Geschäftsordnung des Vorstandes
 - f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel, sowie Beschluss über den Haushaltsplan
 - g) Entscheidung über eingereichte Anträge von Mitgliedern
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Auflösung des Vereins
9. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dieser setzt sich aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in zusammen. Jede Person des Vorstandes ist einzeln unterschriftsberechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister/in
 - d) 2 oder 4 Beisitzer/innen
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Einer der beiden Vorsitzenden lädt telefonisch oder in Textform zur Vorstandssitzung ein. Diese ist beschlussfähig bei drei anwesenden Mitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und den Mitgliedern frei zugänglich zu machen.

§ 8 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch Beschluss mit einer Mehrheit von dreiviertel aller Mitglieder aufgelöst werden. Zu diesem Zweck muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Naturkindergarten Lassaner Winkel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit der Gründung des Vereins am 23.08.2021 In Kraft.